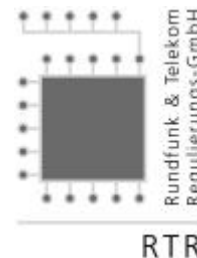


Anhang betreffend Bereichskennzahlen für private Netze (0)5



Definition des privaten Netzes

Ein privates Netz (corporate network) ist ein Telekommunikationsnetz eines Unternehmens oder eines Unternehmensverbundes, das über mehrere Standorte verteilt ist und mit dem kein öffentlicher Kommunikationsdienst erbracht wird.

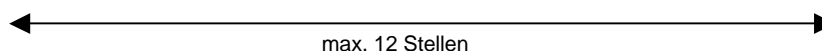
Anmerkung: Diese Definition schließt die Realisierung eines privaten Netzes als Centrex-Dienst im öffentlichen Netz mit ein (virtual private network).

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betreiber von privaten Netzen. Das sind jene Unternehmen, welche die rechtliche Kontrolle über die gesamten Netzfunktionen des privaten Netzes besitzen (das gilt bei VPN im Rahmen der angebotenen VPN-Funktionalität).

Nummernstruktur

Präfix	Bereichskennzahl	Teilnehmernummer im privaten Netz
0	5VWXYZ	a b (c d e f)
0	5VWXY	a b c (d e f g)



Von der Regulierungsbehörde werden derzeit folgende Rufnummernbereiche vergeben:

(0)501 bis (0)509, (0)517, (0)57 und (0)59

Die von der Regulierungsbehörde vergebenen Bereichskennzahlen können dabei, je nach Präferenz, 5stellig (5VWXY) bzw. 6stellig (5VWXYZ) sein.

Die Strukturierung der Teilnehmernummern im Rufnummernbereich der zugeteilten Bereichskennzahl für private Netze obliegt dem Betreiber des privaten Netzes.

Teilnehmernummern für private Netze haben je nach Länge der Bereichskennzahl mindestens 2-stellig (bei 6-stelliger Bereichskennzahl) bzw. 3-stellig (bei 5-stelliger Bereichskennzahl) zu sein. Die Länge der nationalen Rufnummer (Bereichskennzahl + Teilnehmernummer) muss insgesamt mindestens 8-stellig sein und darf die maximale Länge von 12 Stellen nicht überschreiten.

Die Auflage der Mindestlänge der Teilnehmernummer gilt nicht für eine allfällig betriebene Vermittlung.

Nummernzuteilung

Je Antragsteller wird auf Antrag maximal eine Bereichskennzahl für private Netze zugeteilt.

Spezielle Auflagen

Eine Nutzung einer nationalen Rufnummer für private Netze zur ausschließlichen Erbringung von Informationsdiensten (als Substitut einer Diensterufnummer) ist nicht zulässig. Der primäre Zweck eines privaten Netzes hat in der Erreichbarkeit (direkt od. vermittelt) von Teilnehmern des privaten Netzes an verschiedenen Standorten zu bestehen. Eine zusätzliche Nutzung für Informationsdienste ist zulässig.

Historie:

Stand:	Änderung:
10.07.2003	Neuerstellung aufgrund des TKG 2003